



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Der Mangel der Schlüssigkeit

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

eine Verwandtschaftsgrenze meint wie die Beschränkung in c. 19. Mit der Talionsdeutung ist der Beweisführung Lintzels die Grundlage entzogen.

## B. Die Schlußfolgerung aus den Mindesteiden.

### § 9.

1. Um nichts sicherer als die erste Schlußfolgerung ist der zweite Beweis Lintzels, die Wergeldermittlung aus den Mindesteiden. Das sächsische Recht berücksichtigt ebenso wie das angelsächsische und das friesische die Standesverschiedenheit bei der Bewertung des Eides. Die beiden letztgenannten Rechte lassen für den Eideswert dasselbe Verhältnis gelten wie für die Wergelder. Diese Annahme ist auch für das sächsische Recht möglich, wenn auch keineswegs sichergestellt<sup>37)</sup>. Jedenfalls überliefert das sächsische Recht uns das Verhältnis der Eideswerte nicht, so daß wir aus ihnen keine Grundlage für die Ermittlung der Wergelder gewinnen können. Lintzel glaubt eine Grundlage zu sehen. Er legt den Satz in c. 16 „vel si negat sua manu duodecima iuret“ (o. S. 49) dahin aus, daß der Late ausnahmslos auch bei Streitigkeiten über die kleinsten Beträge den Zwölfereid zu leisten habe. Daraus nun, daß bei dem Edeling aus natürlichen Gründen der Eineid der geringste Eid gewesen sei, bei dem Laten aber nach Gesetzesvorschrift der Zwölfereid, ergebe sich das Verhältnis von 12 : 1 für die Eideswerte und folgerichtig auch für die Wergelder.

Der Schluß, den Lintzel aus seiner Deutung der Stelle zieht, scheint mir nicht zulässig zu sein. Außerdem ist die Auslegung selbst durchaus unsicher.

2. Wenn im sächsischen Recht der Satz gegolten hätte, daß das Verhältnis der Eideswerte dem Wergeldverhältnisse entsprach, so wäre bei einstufigem System die Folge die gewesen, daß bei jeder Latbuße der Late genau so viel Eide zu leisten hatte wie der Edeling bei einer Edelingbuße. Nehmen wir an, daß das Verhältnis, wie Lintzel will, 12:1 gewesen sei. Jeder Edeling hat bei Schwertzückung gegen einen Edeling 12 Schillinge zu leisten oder einen Eineid zu schwören (c. 8 der Lex). Dann war bei dem Schwertzücken gegen den Laten nur 1 Schilling zu zahlen und deshalb nur der 12. Teil eines Edelingseides zu leisten. Diesen Wert hätte schon

<sup>37)</sup> Vgl. Gemeinfreie S. 269.

der Eineid eines Laten gehabt. Wenn auch in einem solchen Fall, wie Lintzel aus c. 16 herausliest, der Late einen Zwölfereid leisten mußte, so war diese Vorschrift keine Folgerung aus dem Wergeldverhältnisse. Sie muß einen anderen Grund gehabt haben, so daß sie einen Rückschluß auf das Verhältnis der Wergelder überhaupt nicht gestattet. Die Vorschrift hätte bei einem Verhältnisse der Wergeldzahlen von 12:4 oder 12:3 ebenso gelten können.

3. Was die Auslegung der Stelle anbetrifft, so geht die nächstliegende Auslegung allerdings dahin, daß der Late bei jeder Buße den Zwölfereid zu leisten hat. Aber angesichts der ungeschickten Übersetzung der Lex Saxonum ist auch eine andere Auslegung möglich. Bei dem Reinigungseide kann an den Fall der Tötung gedacht sein, von dem die Stelle ausgeht und zu dem sie in der Folge zurückkehrt. Die Aussage über die Wunden würde dann als eine bloße Einschubung aufzufassen sein. Die beiden Auslegungen sind dem Wortlaute nach möglich. Aber sachlich ist die zweite vorzuziehen. Damit verliert auch diese Schlußfolgerung Lintzels zum zweitenmal ihre Schlüssigkeit.

### C. Das Wergeld des Zwölfhundertmanns in Wessex.

#### § 10.

1. Lintzel beruft sich für das hohe Alter des sächsischen Edelingswergeldes von 1440 s. nach früheren Vorgängen<sup>38)</sup> auch darauf, daß in angelsächsischen Rechten, namentlich in Wessex, uns ein Stand mit dem Wergelde von 1200 Schillingen begegnet, dem ein niederer Stand, der Stand der Keorle mit dem Wergelde von 200 Schillingen gegenübersteht. Dadurch werde<sup>39)</sup> „die Vermutung“ nahegelegt, „daß das dem sächsischen Edlingswergeld im Grunde gleiche Wergeld des Twelfhyndemans von den Angelsachsen bereits vom Festlande mitgebracht wurde, und daß demnach das Wergeld des Nobilis der Lex Saxonum wenigstens schon zur Zeit der Kolonisation Englands bestand“. Allerdings sei „dieses Argument nicht unbedingt zwingend“, aber es werde durch die Höhe des Wittums

38) Brunner, Handbuch I § 31 Anm. 36. Brunner verweist auf Richthofen zu Lex Saxonum S. 386 und auf Rhamm, Großhufen der Nordgermanen S. 776, 806. Aber diese Autoren sehen in den Frilingen des sächsischen Rechts die Altfreien und in den Edelingen einen hohen Adel. Deshalb lag das Problem für sie anders als für Lintzel.

39) Stände S. 36.